

Das neue Hundehaltergesetz 2024

GÜLTIG AB DEM 1. DEZEMBER 2024!

**Sich in Ausbildung befindlichen oder ausgebildeten
Assistenzhunden bzw. Therapiebegleithunden gemäß § 39a
Bundesbehindertengesetz sind hierbei ausgenommen.**



ALLGEMEINE FAKTEN

- Ab 01.12.2024 gibt es die Unterscheidung zwischen „kleinen“ und „großen“ Hunden. *Ein großer Hund wird als jener gewertet, wenn er über 40 cm Widerristhöhe oder 20 kg Körpergewicht umfasst.*
- Hunde „spezieller Rassen“ sind: Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, American Pit Bull Terrier und Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander. **Diese gelten automatisch als große Hunde.**
- Alle bereits gemeldeten Hunde (außer spezielle Rassen) werden als kleine Hunde kategorisiert. Bei Neuanmeldung in einer Gemeinde (Umzug oder Besitzerwechsel) benötigt man eine Bestätigung vom Tierarzt zu welcher Kategorie der Hund gehört.
- Ab 1.12.2024 dürfen nur noch max. 2 „große“ Hunde miteinander geführt werden
- Ein auffälliger Hund darf mit mehreren Hunden geführt werden, solange **kein** weiterer auffälliger Hund oder höchstens **ein** großer Hund mitgeführt wird.



Für alle „alten“ Besitzer gilt folgendes:

- Alle (mit dem Gesetz von 2002) gemeldeten Hunde gelten als „kleine“ Hunde und es muss keine Alltagstauglichkeitsprüfung absolviert werden.
- Muss ein Hund neu bei einer Gemeinde angemeldet werden (Besitzerwechsel oder Umzug), wird neu kontrolliert, ob dieser in die Kategorie „großer“ Hund fällt. Dafür benötigt man eine Bestätigung vom Tierarzt.
- **Spezielle Rassen gelten ab 01.12.24 als große Hunde** und müssen sich einer Alltagstauglichkeitsprüfung unterziehen. Auch gelten sie so lange als „auffällige Hunde“ (Leinen- & Maulkorbpflicht), bis ein Tierarzt den Hund als physiologisch und psychisch als in Ordnung betrachtet und dies per Dokument für die Gemeinde bestätigt.



„Große“ Rassen:

= minimum 40 cm Widerristhöhe oder min. 20 kg

Bis 1. Lebensjahr

Nach Vollendung des 12 Lebensmonats muss innerhalb von 2 Monaten eine Bestätigung über die Größe und das Gewicht vom Tierarzt eingeholt und der Gemeinde vorgelegt werden.

Die Bestätigung der positiv absolvierten Alltagstauglichkeitsprüfung ist bis spätestens zum 18. Lebensmonat des Hundes vorzulegen.

Ab 1. bis 9. Lebensjahr

Innerhalb von 6 Monaten muss eine Bestätigung über die Größe und das Gewicht vom Tierarzt eingeholt werden und ist der Gemeinde vorzulegen.

Ab 9. Lebensjahr

Müssen KEINE Alltagstauglichkeitsprüfung ablegen.

Wird das Zertifikat nicht vorgelegt, gilt die Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten.

Wird die Prüfung nicht bestanden, gilt der Hund als „auffällig“.



Für die „speziellen“ Rassen gilt:

- Gibt es Zweifel an der abstammenden Rasse, muss ein Sachverständigengutachten vorgelegt werden.
- Ab 01.12.2024 gilt die Leinen- und Maulkorbpflicht. Will man sich von dieser befreien lassen, muss man bei der zuständigen Gemeinde einen Befreiungsantrag einbringen. Dafür benötigt man eine verhaltensmedizinische Evaluierung (der Hund muss min. 12 Monate alt sein) vom Tierarzt.
- „Spezielle“ Hunderassen gelten automatisch als „große“ Hunde (s. Punkt „große“ Rassen) und müssen eine Alltagstauglichkeitsprüfung absolvieren.

